05EUS2012000021 Westdt. Beobachter 1943
Faktor 20
Sa.

Euskirchener Beobachter

Umgang mit Kriegsgefangenen

Es ist oft erhaltenlich, feststellbar, wie gleichgültig bisweilen Menschen bei dem Umgang mit Kriegsgefangenen ist. Die Gründe sind doch wohl nicht immer unangebracht, noch erhält vielleicht, um Wachtverhaftungsleistung zu haben, wenn die allgemeine Leistung und Warnung nicht ausreicht.

Nur der Umgang mit Kriegsgefangenen, das sind gefangene Soldaten eines uns feindlichen Staates, ist ernster, bisweilen gefährlich, wie mit sogenannten Zivilgefangenen. Aber jeder Deutsche weiß auch den Umgang mit diesen bei nationsgleicher Wach beschränken.

Die Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen besagt: Soweit nicht ein Umgang mit Kriegsgefangenen durch die Regelung einer Dienst- oder Verpflichtung, oder durch ein Arbeitsverhältnis bei Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist, ist jeder Umgang jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und alle Begleitung zu ihnen untersagt. Soweit ein Umgang mit Kriegsgefangenen zulässig ist, ist er auf das notwendigste Maß zu beschränken.

Die Verordnung zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes besagt weiterhin, daß auch der Versuch, sich mit Kriegsgefangenen unerlaubt in einer Weise Umgang pflegt, die das geheime Wehrmachtsgeheimnis gefährdet, bestraft. Strafbar ist aber nicht blos bestimmte, der vorsätzlich, sondern auch fahrlässig, wenn Gefahr entsteht, daß der Kriegsgefangene Kenntnis erhält, sonder auch vor fahrlässiger Gefahr, daß dieser Kriegsgefangene sich, absichtlich oder fahrlässig, gegen das Gesetz verhalten.

Dieses Gesetz ist nicht blos für Zivilpersonen, sondern auch für Soldaten, sind, wenn sie Kriegsgefangenen in ihrer Obhut haben, sind sie ebenfalls, wenn sie sich, wenn sie sich, wenn sie sich